

**Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Bibliothek  
der Pädagogischen Hochschule Freiburg  
(Bibliotheksgebührenordnung - BGO)**

**vom 22. Juli 2015**

**Nichtamtliche Lesefassung in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 5. Mai .2026**

Aufgrund von § 2 i. V. m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) am 15. Juli 2015 die folgende Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG seine Zustimmung erklärt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

### **§ 2 Ausweisgebühren**

(1) Die Benutzung der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg und die erstmalige Ausstellung eines Bibliotheksausweises sind gebührenfrei.

(2) Mit dem Bibliotheksausweis können die Angebote der PH-Bibliothek genutzt werden. Die Nutzung elektronischer Angebote kann insbesondere aufgrund von Regelungen in den Lizenzverträgen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben beschränkt werden.

### **§ 3 Säumnisgebühren**

(1) Wird die Leihfrist für ausgeliehene Medien (Druckschriften, Datenträger usw.) überschritten, wird je ausgeliehener Einheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:

- Leihfristüberschreitung um 4 – 13 Kalendertage: € 1,50 (Säumnisstufe 1)
- Leihfristüberschreitung um 14 – 23 Kalendertage: weitere € 5,00 (Säumnisstufe 2)
- Leihfristüberschreitung um 24 – 33 Kalendertage: weitere € 10,00 (Säumnisstufe 3)
- Leihfristüberschreitung um mehr als 34 Kalendertage: weitere € 10,00 (Säumnisstufe 4)

Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

(2) Werden Medien nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von € 3,00 je ausgeliehener Einheit erhoben.

(3) Werden entliehene Geräte nicht fristgerecht zurückgegeben, so wird pro angefangenem Öffnungstag eine Gebühr von € 3,00 je Gerät erhoben.

## **§ 4 Fernleihe**

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von € 1,50 erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden € 0,10 erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin bzw. dem Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediendatenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von € 2,50 erhoben.

## **§ 5 Auslagenersatz**

Von Benutzerinnen und Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Melderegistern und ähnliche Sonderleistungen zu erstatten.

## **§ 6 Schließfächer**

Werden elektronische Schließfächer bestimmungswidrig belegt (z.B. über Nacht), wird eine Überziehungsgebühr von € 3,00 pro angefangenem Öffnungstag erhoben.

## **§ 7 Ersatzbeschaffung**

(1) Müssen Medien oder Geräte neu beschafft werden, weil die Benutzerin oder der Benutzer sie verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe nicht zurückgegeben hat, so hat die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Medien oder Geräte nicht mehr wiederbeschafft werden können.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien oder Geräte nicht berührt.

## **§ 8 Verlust oder Beschädigung eines Benutzungsausweises**

(1) Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 erhoben

(2) Soweit als Benutzungsausweis der Hochschulausweis oder der Studierendenausweis dient, richtet sich die Bearbeitungsgebühr nach der allgemeinen Gebührensatzung der Hochschule

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenordnung vom 1. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 13/2006) geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 26. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 26/2010) außer Kraft.

Freiburg, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor